

# VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER RHEINLAND-PFALZ – VVR –

## RUNDSCHREIBEN

---

Rdschr. Nr. 3/2021 vom 25.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder,

Wie Ihnen bereits im zweiten Rundschreiben des Jahres mitgeteilt wurde, soll in diesem Jahr vorbehaltlich der weiteren Pandemieentwicklung wieder eine **Mitgliederversammlung** stattfinden, und zwar am **Donnerstag, dem 30. September 2021 im Kaisersaal**, **Bahnhofstraße 11 in Rhens**. Gleichzeitig mit diesem Rundschreiben erhalten Sie die **Einladung zur Mitgliederversammlung**.

Wie bereits im letzten Rundschreiben angedeutet, wird aufgrund der pandemiebedingten Umstände die diesjährige Mitgliederversammlung nicht in gewohnter Form stattfinden können, da es aufgrund der rechtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen unmöglich war, ein üblicherweise vormittags stattfindendes Fachprogramm zu organisieren. Ich bin mir aber sicher, dass auch das Format der Mitgliederversammlung, wie es Ihnen nachfolgend skizziert wird, Ihr Interesse finden und Sie zur Teilnahme animieren wird.

Im Rahmen des für den Vormittag geplanten **mitgliederinternen Teils** stehen zwei inhaltliche Punkte im Zentrum.

- Wie Ihnen bereits mit dem Mitgliederrundschreiben 3/2019 mitgeteilt wurde, haben der BDVR und der Verein Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V. in ihren Mitgliederversammlungen am 14./15. November 2019 beschlossen, die Beiträge um 1 € für Aktive/Pensionäre (BDVR) bzw. 3,50 €/1€ für Aktive/Pensionäre (Dt. VerwGT e.V.) zu erhöhen. Dies hat zur Folge, dass unser Verband nunmehr für Aktive/Pensionäre und Externe eine höhere Umlage abzuführen hat und sich dementsprechend das hier verbleibende Beitragsaufkommen reduziert. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand untersucht, wie sich die Abführung einer höheren Umlage an BDVR/Dt. VerwGT e.V. auf die Finanzen der

VVR – gerade auch vor dem Hintergrund der stets kontrovers diskutierten Thematik einer Beitragserhöhung – auswirken wird. Wir wollen daher die Mitgliederversammlung nutzen, Sie über das Ergebnis dieser Untersuchung zu informieren, können aber schon jetzt vorsichtig optimistisch in die nähere Zukunft blicken.

- Des Weiteren hat sich der Vorstand nach reiflicher Überlegung dazu entschlossen, der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Satzung vorzuschlagen. § 10 Abs. 1 Satz 2 unserer Satzung ist Ausfluss des Prinzips der Beteiligung aller Gerichte der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit an der Verbands- und damit auch an der Vorstandsarbeit. Indes kann es im Einzelfall aus verschiedenen Gründen vorkommen, dass während der laufenden Amtszeit des Vorstandes die gewählten Vorstandsmitglieder eines Gerichts aus dem Vorstand ausscheiden oder nicht mehr dem Gericht, für das sie gewählt wurden, angehören und dieses Gericht damit nicht mehr im Vorstand vertreten ist. Für diesen Fall wäre es sinnvoll, wenn die Satzung die Möglichkeit einräumen würde, dass der Vorstand im Benehmen mit den Kolleginnen und Kollegen des betroffenen Gerichts ein Mitglied dieses Gerichts für den Rest der Amtszeit in den Vorstand nachberufen könnte. Der Entwurf einer entsprechenden Satzungsregelung ist zur Ihrer Kenntnis diesem Rundschreiben beigelegt.

Neben diesen beiden inhaltlichen Programmpunkten sollen auch diesmal in bewährter Tradition zu Beginn diejenigen Mitglieder vorgestellt werden, die seit der letzten Mitgliederversammlung der VVR (2019 in Trier) beigetreten sind – eine gute Möglichkeit, sich kennenzulernen. Ich bin mir sicher, dass gerade dieser Punkt die dynamische Entwicklung in besondere Weise verdeutlicht. Des Weiteren bietet der Umstand, dass 2020 eine Mitgliederversammlung nicht stattfinden konnte, in besonderem Maße Veranlassung, in die Tagesordnung wieder eine allgemeine **„Aussprache zur aktuellen Situation in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit“** aufzunehmen; hier wollen wir die Gelegenheit zur wechselseitigen Information und auch zum gerichtsübergreifenden Meinungs- und Gedankenaustausch bieten.

Da eine Mitgliederversammlung nicht nur der (fachlichen) Information, sondern gerade auch dem geselligen Miteinander in unserer „Verwaltungsgerichtsfamilie“ dient, darf

das gemeinsame Mittagessen nicht fehlen. Dieses ist – da die Lokalitäten in Rhens eine „coronakonforme“ Ausgestaltung nicht sicherstellen können – ab 13.00 Uhr im Restaurant **„Alter Posthof“ (Mainzer Straße 47, 56322 Spay)** vorgesehen. Ich bin mir sicher, dass es genügend Mitfahrgelegenheiten geben wird, damit auch die Kolleginnen und Kollegen, die nicht motorisiert vor Ort sind, vom Tagungsraum zum Restaurant gelangen können. Eine Menükarte, aus der Sie Ihr Mittagessen vorab auswählen können, ist diesem Rundschreiben beigelegt.

Im Anschluss an das Mittagessen besteht die Möglichkeit, im **Weingut Matthias Müller (Mainzer Straße 45, 56322 Spay)** an einer Weinverkostung teilzunehmen, die ab 14.30 Uhr vorgesehen ist. Alternativ können Sie auch an einem geführten Spaziergang durch Spay mit dem Besuch der Peterskapelle teilnehmen.

Auch in diesem Jahr hoffen wir wieder auf eine rege Teilnahme an unserer Mitgliederversammlung. Für die umsichtige Vorbereitung möchte ich schon jetzt meinen Koblenzer Vorstandskollegen, Frau RinOVG Dr. Arnold, Herrn ROVG Dr. Eichhorn und Herrn RVG Dr. Klein danken.

Bevor ich mit diesem Rundschreiben zum Ende komme, möchte ich sie noch auf Folgendes hinweisen:

Nach § 3 Abs. 2 der am dem 23. August 2021 geltenden 25. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sind private Veranstaltungen mit einem zuvor eindeutig festgelegten Personenkreis mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig. Hierbei gilt die Pflicht zur Kontakterfassung und die Testpflicht, die indes für geimpfte und genesene Personen entfällt – „3G“-Regel – (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 der 25. CoBeLVO). Gleiches gilt auch für die Innengastronomie (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 und 4 i.V.m. § 1 Abs. 9 der 25. CoBeLVO). Daneben gelten dort selbstverständlich die allgemeinen Pflichten insbesondere zum Tragen einer medizinischen Maske. Wir würden bei der Mitgliederversammlung gerne auf eine generelle Kontrolle der „3G“-Regel verzichten, sehen uns aber angesichts des Umstandes, dass der Veranstalter nach § 1 Abs. 9 Satz 6 der 25. CoBeLVO den Zugang zur Einrichtung nur bei Vorlage eines negativen Tests oder dem Nachweis, dass man geimpft oder genesen ist (§ 1 Abs. 9 Satz 7 Nr. 2 der 25. CoBeLVO) gewähren darf und ein Verstoß hiergegen bußgeldbewehrt ist (§ 24 Nr. 6

der 25. CoBeLVO), leider zu einer entsprechenden Kontrolle veranlasst. **Vor dem Hintergrund, dass wir uns als Vereinigung der rheinland-pfälzischen Verwaltungsrichterschaft unserer Verantwortung in Pandemiezeiten bewusst sind, bin ich mir sicher, dass Sie Verständnis für diese unumgängliche Maßnahme haben werden.** Im Versammlungsraum selbst wird im Versammlungsraum die übliche Teilnehmerliste vorgehalten, in die Sie sich bitte eintragen. Zur **Kontaktnachverfolgung** erhalten Sie bereits im Vorfeld von Ihrem örtlichen Vorstandsmitglied ein entsprechendes **Formular**, verbunden mit der Bitte, dieses **ausgefüllt** Ihrem örtlichen Vorstandsmitglied wieder zuzuleiten. Auch dieses Formular wird ausschließlich zum Nachweis gegenüber den zuständigen Behörden benutzt und nach Ende der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit vernichtet. Daneben besteht die Möglichkeit, im Versammlungsraum die Kontakterfassung über die Corona-Warn-App vorzunehmen.

In der Erwartung, dass Sie und Ihre Familien weiterhin gut durch die Pandemie kommen und in der Hoffnung, eine große Anzahl von Ihnen anlässlich unserer Mitgliederversammlung begrüßen zu dürfen, verbleibe ich

mit herzlichen Grüßen  
für den Vorstand



(Michael Ermlich)